

Informationen über Grundzüge des Jugendstrafverfahrens

Als Beschuldigter einer Straftat sind Sie über die Grundzüge des Jugendstrafverfahrens zu informieren. Diese allgemeinen Hinweise sollen Ihren Erziehungsberechtigten und Ihnen einen kurzen Überblick geben.

1. **Jugendstrafrecht findet Anwendung**, wenn Sie zur Zeit der Tat 14, aber noch keine 18 Jahre alt waren.

2. Wie jedes Strafverfahren unterteilt sich das Jugendstrafverfahren in **vier Abschnitte**:

- das *Ermittlungsverfahren*: Polizei und Staatsanwaltschaft prüfen, ob der Tatverdacht gegen Sie zutrifft. Dabei ermitteln sie be- und entlastende Umstände.
- das *Zwischenverfahren*: Das Gericht prüft den Sachverhalt im Fall der Anklageerhebung nach Aktenlage.
- das *Hauptverfahren*: Das Gericht klärt in einer mündlichen Hauptverhandlung, ob Sie schuldig sind.

Beachten Sie:

An der Hauptverhandlung müssen Sie teilnehmen. Wenn Sie nicht kommen, kann das Gericht Sie vorführen, ggf. sogar festnehmen lassen. In der Hauptverhandlung bewertet das Gericht die Beweise. Sie können frei entscheiden, ob Sie sich zu dem Vorwurf äußern wollen.

- das *Vollstreckungsverfahren*: Die vom Gericht ausgesprochenen Maßnahmen werden durchgesetzt.

3. Das Jugendstrafverfahren unterscheidet sich aber vom allgemeinen Strafverfahren. Denn **Jugendstrafrecht ist Erziehungsstrafrecht**. Seine besonderen Verfahrensvorschriften dienen Ihrem Schutz. Die speziellen Rechtsfolgen sollen Ihnen vor allem helfen, keine weiteren Straftaten zu begehen.

- Im Jugendstrafverfahren haben Ihre *Erziehungsberechtigten* grundsätzlich das Recht, über das Verfahren informiert zu werden, bei Vernehmungen oder anderen Untersuchungshandlungen anwesend zu sein und Anträge stellen.
- Das Gericht muss Ihnen einen Rechtsanwalt als „*Pflichtverteidiger*“ insbesondere beiordnen, wenn
 - Ihnen ein besonders schwerer Tatvorwurf gemacht wird,
 - ein Ermittlungsrichter über die Anordnung von Untersuchungshaft entscheiden soll oder
 - Ihre Verurteilung zu einer Jugendstrafe zu erwarten ist.

Beachte:

In diesen Fällen dürfen Sie ohne einen Anwalt in der Regel nicht vernommen werden. Es darf auch keine Gegenüberstellung erfolgen. Die Kosten für den Pflichtverteidiger trägt regelmäßig der Staat.

- Im Jugendstrafverfahren entscheiden über Ihren Fall in der Jugenderziehung erfahrene *Jugendstaatsanwälte/-innen und Jugendrichter/-innen*.
- Im gesamten Verfahren unterstützt Sie die *Jugendgerichtshilfe* (JGH). Sie gehört zum Jugendamt der Stadt oder des Kreises, in der bzw. in dem Sie wohnen. Polizei oder Staatsanwaltschaft informieren die JGH zu Beginn des Verfahrens darüber, welche Straftaten sie Ihnen vorwerfen.
 - In der Regel lädt die JGH Ihre Erziehungsberechtigten und Sie zu einem Gespräch ein. Anschließend teilt die JGH der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht mit, was sie über Sie erfahren hat, um Sie so besser kennenzulernen. Dies gilt auch, falls Sie über die Ihnen vorgeworfene Tat sprechen möchten, denn auch insoweit unterliegt die JGH keiner Schweigepflicht.
 - Die JGH nimmt auch an der Hauptverhandlung teil. Sie schlägt dem Jugendgericht vor, ob und welche erzieherische Reaktionen sie für erforderlich hält. Über die **Rechtsfolgen** entscheidet allein das Jugendgericht. Die Verhandlung ist grundsätzlich *nicht-öffentlich*. Zuschauer und Presse haben keinen Zutritt. Findet die Hauptverhandlung ausnahmsweise öffentlich statt, weil z. B. mit



Weitere Informationen findest Du auf der folgenden Internetseite:
www.justiz.nrw.de/BS/formulare/strafs_achen/index.php

Ihnen ein Mittäter angeklagt ist, der 18 Jahre oder älter ist, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen dennoch das Recht, den Ausschluss der Öffentlichkeit oder einzelner Personen zu beantragen. Die Hauptverhandlung endet mit einer Verurteilung, einer Einstellung oder einem Freispruch. Werden Sie verurteilt, müssen die Rechtsfolgen *verhältnismäßig* sein.

- Das Jugendgericht kann Ihnen Gebote und Verbote auferlegen, die Ihre Lebensführung betreffen (*sog. Erziehungsmaßnahmen*): zum Beispiel in einem Heim zu wohnen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.
- Es kann Sie auch verwarnen, Ihnen Auflagen auferlegen (zum Beispiel einen Schaden wiedergutzumachen oder sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen) oder Jugendarrest von bis zu vier Wochen anordnen (*sog. Zuchtmittel*), der in einer Jugendarrestanstalt vollstreckt wird.
- Wenn Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel zur Erziehung und zum Schuldausgleich nicht ausreichen, kann das Jugendgericht auch *Jugendstrafe* zwischen 6 Monaten und 10 Jahren verhängen. Diese kann bis zu einer Verhängung von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden. Dann wird Ihnen ein Bewährungshelfer/eine Bewährungshelferin zugeteilt.
- Selbst wenn die Staatsanwaltschaft und das Jugendgericht der Meinung sind, dass Sie sich strafbar gemacht haben, ist Ihre Verurteilung nicht zwingend. Sowohl im *Ermittlungsverfahren* als auch im *Hauptverfahren* können das Jugendgericht bzw. die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen und das Verfahren einstellen, wenn
 - ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht und Ihre Schuld gering ist oder
 - Sie sich zum Beispiel bei dem Tatopfer entschuldigt haben oder schon ausreichend ermahnt wurden.

Das Absehen von der Verfolgung, Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel werden (nur) in das Erziehungsregister eingetragen. Hierüber müssen Sie Ihren Arbeitgeber nicht informieren. Das Erziehungsregister dürfen nur Staatsanwaltschaften, Gerichte und Jugendämter einsehen.

4. Was Sie noch wissen müssen:

- Bevor die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob sie Sie anklagt, muss sie Ihnen ermöglichen, sich zu dem Tatvorwurf zu äußern. Dabei können Sie verlangen, dass Beweise erhoben werden, die Sie entlasten. Sie müssen zu dem Tatvorwurf aber nichts sagen. Ihre Erziehungsberechtigten und Sie können jederzeit auf eigene Kosten einen Anwalt mit Ihrer Verteidigung beauftragen.
- Über Ihre Rechte im Verfahren werden Ihre Erziehungsberechtigten und Sie immer umfassend aufgeklärt. Vor Vernehmungen oder nach Festnahmen erhalten Sie zudem regelmäßig Merkblätter, in denen Ihre Rechte erklärt werden. Diese Merkblätter stehen auch in vielen Fremdsprachen zur Verfügung. Ist Ihre Vernehmung mit Kamera und Mikrofon aufgezeichnet worden, können Sie der Weitergabe der Aufzeichnung widersprechen. Verfahrensbeteiligte erhalten dann nur ein schriftliches Protokoll. Auch ist die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere Stellen als die zur Akteneinsicht Berechtigten nur mit Ihrer Einwilligung zulässig.
- Wenn Sie meinen, in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, können Sie eine Überprüfung der betroffenen Maßnahmen und Entscheidungen verlangen.

5. Waren Sie zur Tatzeit 18, aber noch keine 21 Jahre alt, sind Sie Heranwachsender.

- Über Straftaten von Heranwachsenden entscheiden ebenfalls Jugendstaatsanwälte/-innen und Jugendgerichte. Allerdings gelten nicht alle Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes auch für Heranwachsende: Hauptverhandlungen gegen Heranwachsende sind zum Beispiel grundsätzlich öffentlich.
- Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und Jugendstrafe können nur ausgesprochen werden, wenn der Heranwachsende nicht weiterentwickelt ist als ein Jugendlicher oder die Tat für Jugendliche typisch ist. Ansonsten werden Straftaten von Heranwachsenden mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft.